

**Bebauungsplan Nr. 18 „Am Rathaus“
– 10. Änderung**

Begründung

Gemeinde Ostbevern

1	Änderungsbeschluss	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsverfahren	3	
3	Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung	3	
4	Derzeitige Situation und Änderungsziel	3	
5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
6	Änderungspunkte	4	
6.1	Änderung öffentliche Verkehrsfläche in „Kerngebiet“	4	
7	Natur und Landschaft	4	
7.1	Artenschutz	4	
7.2	Eingriffsregelung	7	
8	Sonstige Belange	7	
8.1	Erschließung	7	
8.2	Immissionsschutz	7	
8.3	Ver- und Entsorgung / Altlasten	7	
8.4	Belange des Denkmalschutzes	8	
9	Verfahrensvermerke	8	

1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 11.06.2019 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 „Am Rathaus“ für eine Teilfläche der Flurstücke 498 und 679, Flur 27, im Rahmen der 10. Änderung gem. § 13 BauGB zu ändern, um im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Rathauskomplexes die Voraussetzungen für die Errichtung eines Garagengebäudes zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Änderungen werden im folgenden Pkt. 5 erläutert und begründet.

2 Änderungsverfahren

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Rathaus“ nicht berührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, wird nicht begründet und eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird daher auf der Grundlage des § 13 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB.

3 Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung umfasst Teilflächen der Flurstücke 498 und 679, Flur 27 in der Gemarkung Ostbevern.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung ist entsprechend § 9 (7) BauGB festgesetzt.

4 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Der bisher als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzte Bereich umfasst die südlich unmittelbar an das Grundstück des Rathauses angrenzenden öffentlichen Stellplatzflächen. Im Zuge der Realisierung der Umgestaltung des Rathauskomplexes und seiner Freiflächen entstand die Notwendigkeit der Verlagerung der bisher nördlich vorhandenen Garage. Ziel ist nunmehr diese auf den Flächen im Ände-

rungsbereich anzuordnen.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung wird daher die Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Flächen im Änderungsbereich erforderlich.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergangsbereich von „Gemischter Baufläche“ im Norden und „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parken“ im Süden. Im Hinblick auf die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes ist die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

6 Änderungspunkte

6.1 Änderung öffentliche Verkehrsfläche in „Kerngebiet“

Um die Voraussetzungen für die Errichtung einer Garage im Zusammenhang mit der Erweiterung des Rathauskomplexes zu schaffen, werden die Flächen im Änderungsbereich in das nördlich angrenzend festgesetzte „Kerngebiet“ gem. § 7 BauNVO einbezogen. Die Nutzungseinschränkungen gem. der textlichen Festsetzung Nr. 1 bzgl. der Zulässigkeit von Tankstellen und Vergnügungsstätten sowie der Zulässigkeit von Wohnnutzungen innerhalb des „Kerngebietes“ gelten entsprechend im Änderungsbereich. Die überbaubaren Flächen werden entsprechend der vorgesehenen Dimensionierung des Garagengebäudes im westlichen Teil des Änderungsbereiches festgesetzt.

Die gestalterische Festsetzung zur Dachform und Dachneigung beziehen sich lediglich auf die Hauptbaukörper. Garagen und Nebenanlagen sind hiervon nicht erfasst. Von daher steht die festgesetzte Dachneigung der Errichtung der geplanten Garage mit Flachdach nicht entgegen.

7 Natur und Landschaft

7.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Im Rahmen der 10. Änderung kann auf die für die 9.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Änderung erstellte Artenschutzprüfung, die den unmittelbar angrenzenden Bereich des Rathauses betrachtet hat, zurückgegriffen werden.

- **Bestandsbeschreibung**

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als voll versiegelte Parkplatzflächen mit einer schmalen Grüneinfassung am nördlichen Rand genutzt.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3913 (Quadrant 3) 18 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) eine Säugtier-, 16 Vogel- und eine Reptilienart (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G

- **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe (ca. 120 qm), Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen – ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** sind Quartiere in den Gehölzen aufgrund des geringen Alters nicht anzunehmen. Daher können Bruthabitate in den Gehölzen ausgeschlossen werden. Die Parkfläche könnte ein potenzielles Jagdhabitat darstellen. Aufgrund der geringen Qualität und vorhandene gleich- und höherwertige Strukturen in der direkten Umgebung kann jedoch der Verlust einer essenziellen Funktion ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der Gebäudekomplexe als Sommerquartier ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist es daher erforderlich, dass vor Abriss der Gebäude in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Fachgutachter die potenziellen Quartiere begutachtet und bewertet. Eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Abrissgenehmigung festzuhalten.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Waldränder (Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Kuckuck, Turteltaube), Grünländer, Äcker (Rebhuhn), Obstwiesen (Feldsperling), Heide- und Mooregebiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Eisvogel, Schwalben, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt der Änderungsbereich aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als

Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Die **Zauneidechse** findet im Änderungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Mangels vorhandener Gehölzstrukturen sind Bruthabitate für **europäische Vogelarten** nicht vorhanden.

Bei der Umsetzung der Planung werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet.

7.2 Eingriffsregelung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bisher eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die eine vollständige Versiegelung der Flächen im Plangebiet ermöglicht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird künftig ein „Kerngebiet“ gem. § 7 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Da mit der Planung keine Änderung des zulässigen Versiegelungsgrades erfolgt und keine sonstigen Grünfestsetzungen von der Planung betroffen sind, wird mit der vorliegenden Planänderung kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet.

8 Sonstige Belange

Zu sonstigen Belangen, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind folgenden Aussagen zu treffen:

8.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt – wie bisher – von der Straße Am Rathaus. Der Nachweis der erforderlichen privaten Stellplätze gem. BauO NRW wird im Rahmen des Bauantrags geklärt.

8.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

8.3 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Der Änderungsbereich ist an die bestehenden ausreichend dimensionierten Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Ein Verdacht auf Altlasten liegt für den Änderungsbereich nicht vor.

8.4 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

9 Verfahrensvermerke

Nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Änderungspunkte im Änderungsbereich verlieren die bisherigen entsprechenden Festsetzungen in diesem Bereich ihre Gültigkeit.

Sonstige Festsetzungen und Hinweise im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gelten – soweit relevant – auch weiterhin für den Änderungsbereich.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Juni 2019

Ostbevern, im Juni 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Wolfgang Annen

Anhang

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP Nr. 18 "Am Rathaus" - 9. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Ostbevern</u> Antragstellung (Datum): <u>19.04.2018</u>
<small>Das vorhandene Rathaus soll abgerissen und neu gebaut werden. Im Plangebiet befinden sich der bestehende Gebäudekomplex sowie Parkflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Sämtliche Strukturen des Plangebietes werden von den Abriss- und Neubauarbeiten betroffen sein. Die Gebäudekomplexe können vor allem für die potenziell vorkommende Zwergfledermaus als Sommerquartier von Interesse sein.</small>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<small>Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein
<small>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>
<small>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</small>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<small>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</small>

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 90%;" type="text" value="Europäische Vogelarten / Gebüschbrüter"/>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 30px; height: 15px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 30px; height: 15px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 60px; height: 15px;" type="text" value="3919/3"/>												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="radio"/> grün günstig <input type="radio"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="radio"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="radio"/> A günstig / hervorragend <input type="radio"/> B günstig / gut <input type="radio"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 40%; text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein													
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 40%; text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small> </div> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small> </div> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;"><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small> </div> </td> </tr> </table>			1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small> </div>		2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small> </div>		3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small> </div>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein													
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small> </div>														
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein													
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small> </div>														
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein													
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; min-height: 20px;"> <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small> </div>														

